



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2015
„Sondergebiet Fotovoltaik Unteres Aischfeld – 2. Erweiterung“

BEGRÜNDUNG

Unterlagen für die Sitzung am 20.10.2020

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Inhaltsübersicht

I.	Rechtsgrundlagen.....	1
II.	Lage des Plangebiets im Siedlungsgefüge und Geltungsbereich.....	1
1.	Lage im Siedlungsgefüge.....	1
2.	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.....	2
III.	Bisherige FNP-Darstellung.....	2
IV.	Anlass und Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung.....	2
V.	Übergeordnete Planungen.....	3
VI.	VIII. Umwelt- und Artenschutzbelange.....	4
1.	Umweltbericht.....	4
2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	4
VII.	Anlagen.....	5

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

II. Lage des Plangebiets im Siedlungsgefüge und Geltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Alpirsbach – Römlinsdorf. (s. Abb. II-1). Im Osten, Süden und Westen grenzen bestehende Flächen für Fotovoltaikanlagen an. Im Norden folgen landwirtschaftliche Wege und Flächen.

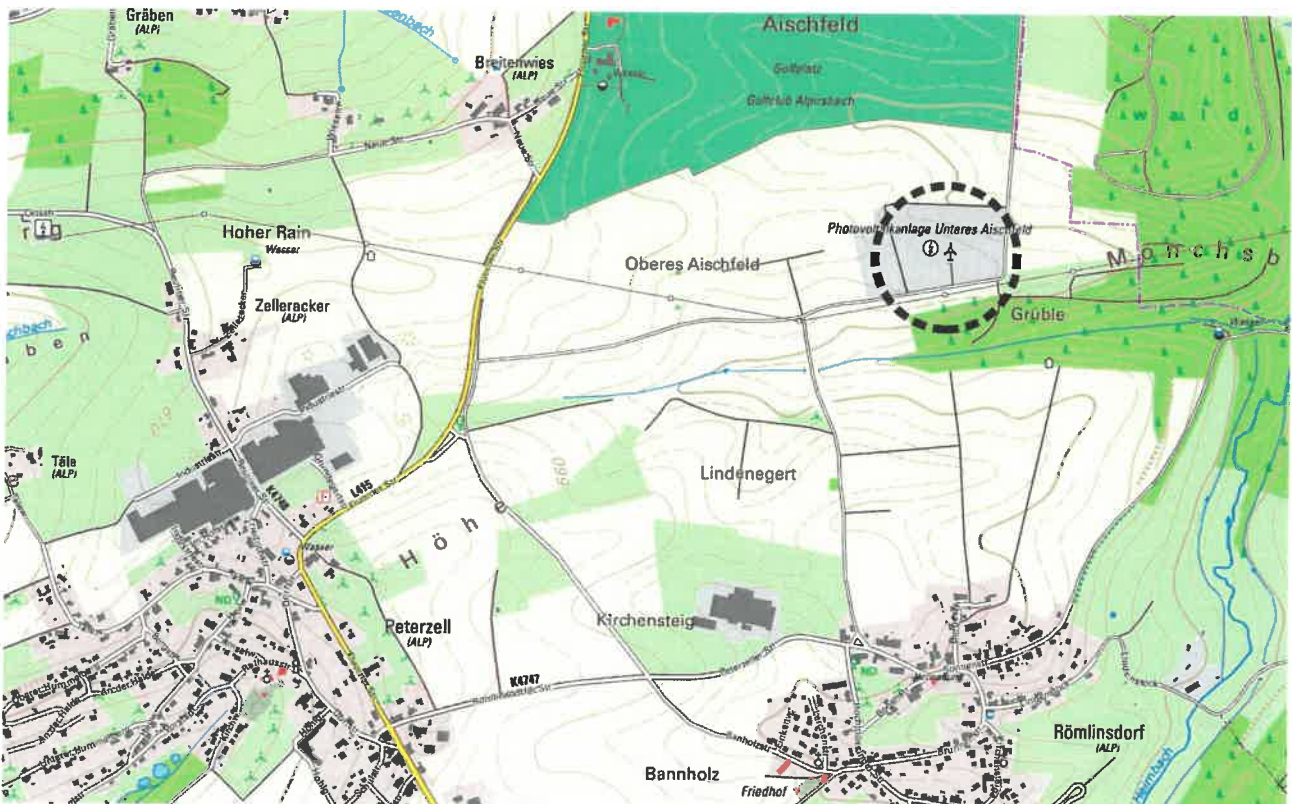


Abb. II-1: Übersicht Plangebiet und Lage im Raum

2. Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke Nr. 344 und 343 und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,47 ha.

III. Bisherige FNP-Darstellung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Teiländerung bisher eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

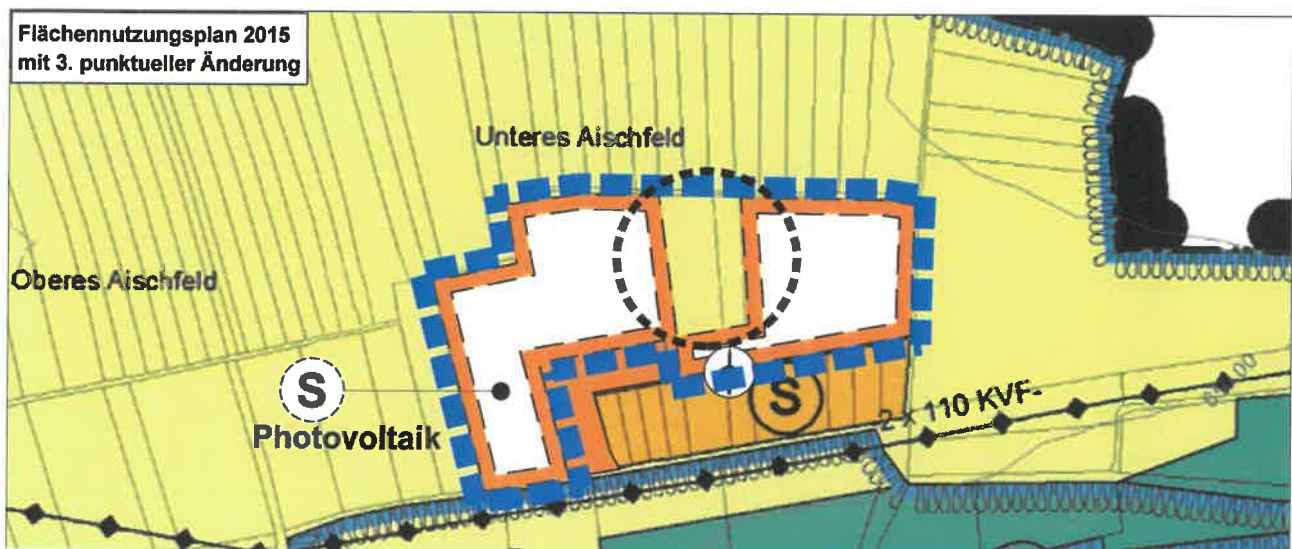


Abb. IV-1: Flächennutzungsplan 2015 mit Plangebiet (schwarze Linie)

IV. Anlass und Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung

Nördlich der Ortslage des Ortsteils Römlinsdorf wurden bereits mehrere Sondergebiete für den Bau von Fotovoltaikanlagen ausgewiesen. Neben den Fotovoltaikanlagen ist auch eine Windkraftanlage im Gebiet enthalten. Innerhalb der bereits genutzten Sondergebietsflächen befindet sich noch eine landwirtschaftliche Fläche, welche derzeit noch nicht für den Bau weiterer Fotovoltaikanlagen genutzt werden kann. Die Stadt Alpirsbach unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien und möchte daher dem Eigentümer der Flächen ermöglichen die bisherige Lücke zu schließen. Hierfür wird ein weiteres Sondergebiet ausgewiesen. Dadurch wird die Konzentration auf einen Bereich erreicht und ein Eingriff in weitere Flächen vermieden. Mit der Schließung der Heckenpflanzung am nördlichen Rand, welche bereits in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzt wurde, kann ein Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden. Die vorhandene Windkraftanlage hat im Rahmen der erteilten Baugenehmigung Bestandsschutz.

Um das Vorhaben zu ermöglichen wurde ein Bebauungsplan aufgestellt. Zudem ist es notwendig den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren punktuell zu ändern. Die bisher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Fläche soll in ein Sondergebiet geändert werden.

V. Übergeordnete Planungen

Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 vom 12.05.2004 einschließlich des Teilregionalplan Landwirtschaft vom 13.07.2016 (s. Abb. VI-1) wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und Gebiet für Bodenschutz ausgewiesen. Laut des Teilregionalplans Nordschwarzwald sollen „Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie sollen für andere Nutzungen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.“ Durch die Lage des Plangebiets in Mitten bereits bestehenden Fotovoltaikanlagen ist die Fläche für die Landwirtschaftliche Nutzung nicht optimal nutzbar. Daher ist der Eingriff in das Vorbehaltsgebiet an dieser Stelle sinnvoll. Der Eingriff kann daher als angemessen angesehen werden.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

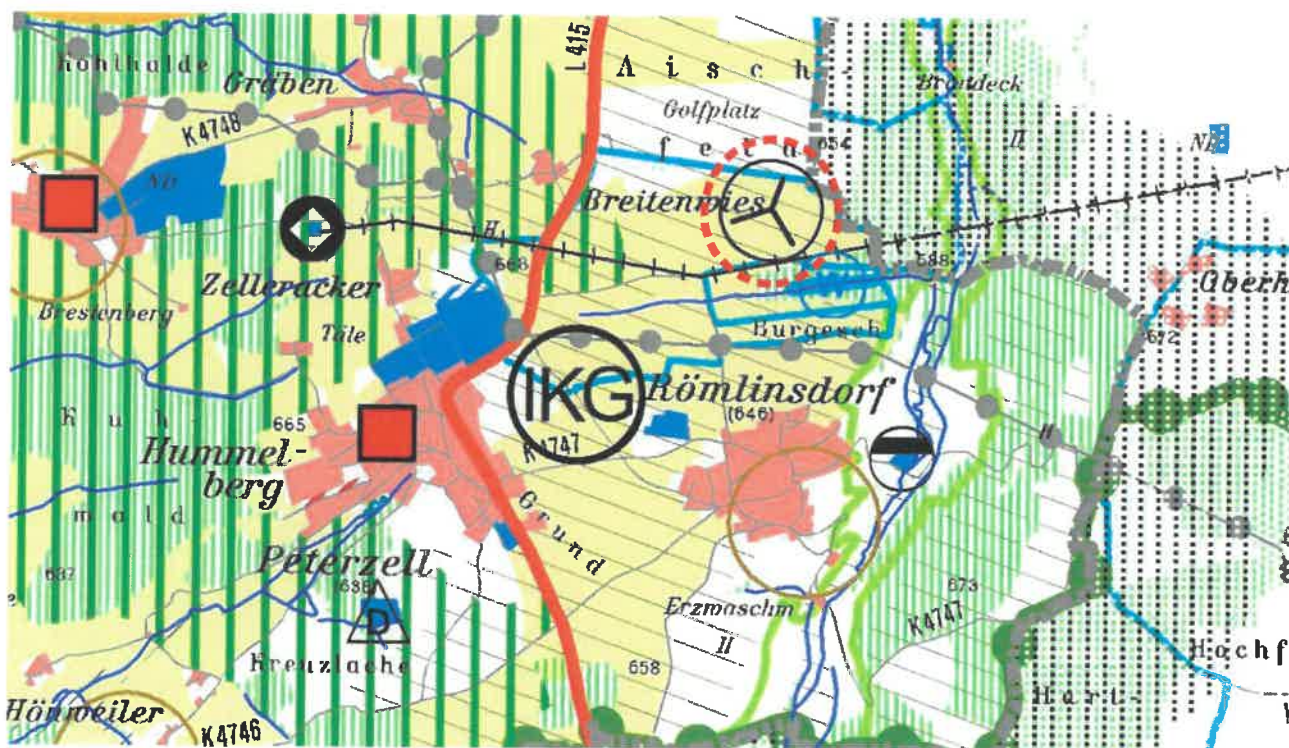


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan; Plangebiet (rot umrandet)

VI. VIII. Umwelt- und Artenschutzbelange

1. Umweltbericht

Im Zuge des Verfahrens wurde ein Umweltbericht erarbeitet, dieser kam zu folgendem Ergebnis:

Auf der Planungsfläche werden keine Biotop mit erhöhter Bedeutung für Pflanzen und Tiere zerstört. Auch wird die Feldhecke im nordwestlichen Teil des Gebiets durch eine Bindung zum Pflanzenerhalt geschützt und durch ein Pflanzgebot die Lücke der Feldhecken geschlossen. Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Neuversiegelung und bestehende Versiegelungen auf insgesamt bis zu 383 m² schränkt die Wirksamkeit der Bodenfunktionen im Plangebiet ein. Eine Kompensation der Neuversiegelung erfolgt schutzgutübergreifend im Plangebiet.

Artenschutzrechtliche Belange wurden in einem eigenen Artenschutzfachbeitrag zu dem Vorhaben ermittelt. In dem Beitrag werden CEF-Maßnahmen dargestellt, die einer Beeinträchtigung der im Plangebiet potentiell / vorhandenen besonders oder streng geschützte Tierarten entgegenwirken. Die Maßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln wurden in den Umweltbericht übernommen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Planung.

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Zuge des Verfahrens wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

18. Juni 2021

Amt für Bau, Umwelt
und Wasserwirtschaft

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2015
„Sondergebiet Fotovoltaik Unteres Aischfeld – 2. Erweiterung“
in Alpirsbach - Römlinsdorf

VII. Anlagen

1. Planteil 10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Bereich
„Sondergebiet Fotovoltaik Unteres Aischfeld – 2. Erweiterung“ vom 20.10.2020
2. Umweltbericht vom 28.07.2020
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 14.05.2020

Verfahrensvermerke:

Fassung für die Sitzung am 18.02.2020

Geänderte Fassung vom 28.07.2020
für die Sitzung am 28.07.2020

Zuletzt geändert:

Geänderte Fassung vom 20.10.2020
für die Sitzung am 20.10.2020

Bearbeiter:

Laura Müller / Thomas Grözingler

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-groerer.de

Stadt Alpirsbach, den 17.06.2021

Michael Pfaff (Bürgermeister)

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den 17.06.2021




Michael Pfaff (Bürgermeister)